



Gemeinde
Ramlinsburg

Allgemeines Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, beschliesst:

Personenbezogene Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Gebühren und Ansätze (nachfolgend: Gebühren):

- a. für Leistungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebehörden (Verwaltungsgebühren);
- b. für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes sowie die Benutzung gemeindeeigener Anlagen, Räume und Einrichtungen (Benutzungsgebühren).

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Direkt anwendbare Gebührenbestimmungen in übergeordneten Erlassen sowie besondere Regelungen oder Vereinbarungen der Gemeinde gehen diesem Reglement vor.
- ² Ein Verweis auf Erlasse, Regelungen oder Vereinbarungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.

§ 3 Gebührenpflicht

- ¹ Die Verwaltungsgebühr schuldet, wer die Leistung veranlasst oder beansprucht.
- ² Benutzungsgebühren schuldet, wer den öffentlichen Grund oder die Anlagen, Räume und Einrichtungen benutzt. Erfordert die Benutzung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

§ 4 Auslagen

- ¹ Auslagen werden gesondert verrechnet.
- ² Als Auslagen gelten insbesondere:
 - a. Übermittlungs- und Kommunikationskosten;
 - b. Publikationskosten;
 - c. Kosten für die Beschaffung von Unterlagen;
 - d. Kosten für Leistungen beigezogener Dritter;
 - e. Reise- und Transportkosten.

§ 5 Mehrwertsteuer

Für allfällig mehrwertsteuerpflichtige Leistungen ist die Mehrwertsteuer zusätzlich geschuldet, wenn nicht anderweitig vermerkt.

§ 6 Bemessungsgrundsätze

- ¹ Die Höhe der Gebühr berücksichtigt das öffentliche Interesse und das Interesse oder den Nutzen der gebührenpflichtigen Person.
- ² Gebühren werden so bemessen, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Rahmen des Gesamtaufwandes (Rundungen ausgenommen) der betreffenden Verwaltungsstelle nicht übersteigt.

§ 7 Gebührenansatz

- ¹ Die Gebühr wird nach Aufwand oder pauschal festgelegt.
- ² Bei aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann der festgelegte Höchstansatz überschritten werden; die Überschreitung ist zu begründen.

§ 8 Gebühr nach Aufwand

- ¹ Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr je nach Art der Leistung.
- ² Der Zeitaufwand wird viertelstündlich abgerechnet.
- ³ Die Verwaltungsstelle hält den Zeitaufwand in geeigneter Weise fest.

§ 9 Verzicht auf Gebührenerhebung

- ¹ Auf die Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:
 - a. ein überwiegendes öffentliches Interesse am Erbringen der Leistung besteht;
 - b. die Leistung einen Anlass gemeinnütziger oder kultureller Art betrifft;
 - c. es sich um Leistungen mit geringem Aufwand handelt (z.B. einfache Auskünfte).
- ² Die Verwaltungsstelle kann die Gebühr wegen Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen stunden, herabsetzen oder erlassen.
- ³ Bei Leistungen an Amtsstellen kann auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren verzichtet werden.

§ 10 Mehrere Gebührenpflichtige

- ¹ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ² Subsidiär haftet jeder einzelne für das Ganze.

§ 11 Benachrichtigung über Kosten

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde einen aussergewöhnlichen Aufwand mit hohen Kosten, unterrichtet die Verwaltungsstelle die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr und bespricht mit ihr das weitere Vorgehen.

§ 12 Vorschuss und Sicherstellung

- ¹ Entstehen aus dem im Interesse eines Privaten veranlassten Tätigwerden erhebliche Auslagen, kann die Verwaltungsstelle von der gebührenpflichtigen Person einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- ² Unter der Androhung, dass auf das Begehren sonst nicht eingetreten wird, kann zur Sicherstellung der Kosten angehalten werden:
 - a. wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat;

- b. wer aus einem erledigten Verfahren vor einer basellandschaftlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet;
- c. wer als zahlungsunfähig erscheint.

§ 13 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung

- ¹ Die Verwaltungsstelle stellt die Gebühr unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung beziehungsweise bezieht sie gegen Quittung in bar.
- ² Sie verfügt die Gebühr, wenn diese bestritten oder trotz Mahnung nicht bezahlt wird.
- ³ Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach den jeweils massgeblichen Verfahrensbestimmungen.

§ 14 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühr wird fällig:
 - a. bei Rechnungsstellung: mit Zustellung der Rechnung;
 - b. bei Erlass einer Gebührenverfügung: mit deren Rechtskraft.
- ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit. Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen die Zahlungsfrist verlängern.

§ 15 Säumnis

- ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist stellt die Verwaltungsstelle der gebührenpflichtigen Person eine Zahlungserinnerung zu mit einer Frist von 10 Tagen.
- ² Die Zahlungserinnerung enthält ferner den Hinweis, dass nach Ablauf dieser Nachfrist kostenpflichtige Mahnungen erfolgen.

§ 16 Verzug

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person auch nach der zweiten Mahnung nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ² Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die gebührenpflichtige Person.

§ 17 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.
- ³ Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.
- ⁴ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.
- ⁵ Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

§ 18 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

§ 19 Besondere Bestimmungen

- ¹ Die Höhe der Gebühr sowie besondere Bestimmungen sind in den Anhängen zu diesem Reglement geregelt. Alle Ansätze verstehen sich in Schweizer Franken.

Anhang I zum Allgemeinen Gebührenreglement

(Beschluss: Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Mai 2011)

Anhang I enthält Gebühren, die von der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ram-linsburg in separaten Reglementen oder in diesem Reglement festgelegt werden.

Abwasser	CHF
Die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge, die Anschlussbewilligungsgebühr sowie die jährliche Abwassergebühr richten sich nach dem Abwasserreglement der Gemeinde Ram-linsburg.	
Bauabnahme von Abwasseranlagen (in Bewilligungsgebühr inbegriffen).	Gebührenfrei
Die Kosten beigezogener Dritter werden verrechnet.	effektive Kosten
Bestattungen	
Gebühren gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ram-linsburg.	
Einbürgerungen	
Gebühren gemäss Einbürgerungsreglement der Gemeinde Ram-linsburg.	
Feuerwehr	
Ersatzabgaben gemäss Feuerwehrreglement der Gemeinde Ram-linsburg.	
Gemeindesteuern	
Die Gemeindesteuersätze werden jährlich an der Budget-Einwohnergemein-deversammlung festgelegt.	
Skonto und Verzugszins richten sich gemäss dem Reglement für die Gemein-desteuer der Gemeinde Ram-linsburg.	
Hundehaltung (jährliche Gebühr)	
- Erster Hund Ort	100.--
- Erster Hund Nebenhof	Gebührenfrei
- Zwinger	200.--
- Zweiter Hund Ort und Nebenhof	60.--
- Erstmalige Registrierung von Hunden	Gebührenfrei
- Verspätete erstmalige Registrierung von Hunden	40.--
Polizeiwesen	
Gemäss Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Ram-linsburg.	
Plakataushang: Für die Bewilligung für den Aushang von kleineren Plakaten an den bezeichneten Plakataushangstellen wird keine Gebühr erhoben.	
Strassenwesen	
Es gelten die Bestimmungen des Strassenreglements der Gemeinde Ram-linsburg.	
Vorübergehende Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes zu Son-derzwecken baulicher Art (z.B. Bauinstallationen, Ablagerung von Materia-lien):	
- Bearbeitungsgebühr	50.--
- Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m2 und Monat	4.--
- Gebühr für Platzinspektionen	50.--
Vorübergehende Benutzung zu Sonderzwecken gewerblicher Art (z.B. Errich-tung und Betrieb von Verkaufsständen):	
- Bearbeitungsgebühr	50.--
- Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m2 und Monat	4.--
Vorübergehende Benutzung zu Sonderzwecken anderer Art:	
- Bearbeitungsgebühr	50.--
- Zusätzliche Benutzungsgebühr, pro m2 und Monat	4.--

CHF

Länger andauernde Benutzung des öffentlichen kommunalen Grundes	50.-- bis 1000.--
Auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder öffentlichen Interessen dient.	
Wegschaffen von Fahrzeugen. Die von der Gemeindeverwaltung beauftragte Abschleppfirma stellt die Kosten dem Fahrzeughalter direkt in Rechnung.	effektive Kosten

Wasserversorgung	
Die Erschliessungs- und Anschlussgebühren, die Anschlussbewilligungsgebühr, die Kosten für Bauwasser sowie die jährlichen Wassergebühren richten sich nach dem Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Ramlinsburg.	
Bauabnahme von Wasseranlagen (in Bewilligungsgebühr inbegriffen).	Gebührenfrei
Die Kosten beigezogener Dritter werden verrechnet.	effektive Kosten

Anhang II zum Allgemeinen Gebührenreglement

(Ansätze genehmigt an Gemeinderatssitzung vom 7. April 2011, Nachträge 24.09.2012, 16.08.2021)

Gebühren, die gemäss § 19 durch den Gemeinderat Ramllinsburg festgelegt werden.

CHF

Anlagen, Räume und Einrichtungen	
Mehrzweckhalle (Garderoben inklusive), Ansätze pro Tag:	
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
- Ortsansässige Privatpersonen	100.--
- Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung	100.--
- Gemeinnützige Anlässe, Kirchgemeinden	20.--
- Auswärtige Personen	300.--
Bühne:	
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
- Ortsansässige Privatpersonen	50.--
- Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung	50.--
- Gemeinnützige Anlässe, Kirchgemeinden	10
- Auswärtige Personen	150.--
Miete Zivilschutzräume (Ansatz pro Monat inklusive Nebenkosten)	250.--
Vereinsraum:	
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
- Ortsansässige Privatpersonen	50.--
- Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung	50.--
- Gemeinnützige Anlässe, Kirchgemeinden	10.--
- Auswärtige Personen	150.--
Benützung Beamer:	
- Grundmiete inklusive Nutzungsdauer von 2 Stunden	20--
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
- Jede weitere Stunde	5.--
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
Küche:	
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
- Ortsansässige Privatpersonen	50.--
- Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung	50.--
- Gemeinnützige Anlässe, Kirchgemeinden	10.--
- Auswärtige Personen	150.--
Die Benützung des Küchenmaterials (inklusive Besteck und Geschirr) ist kostenlos, sofern es selbst gereinigt und wieder versorgt wird. Ansonsten wird der Aufwand gemäss Stundenansatz der Abwartin verrechnet.	60.- pro Stunde
Die Räume sind besenrein abzugeben. Für Nachreinigungen wird der Stundenansatz der Abwartin verrechnet.	60.- pro Stunde
Bürgerkeller:	
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
- Ortsansässige Privatpersonen	30.--
- Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung	30.--
- Gemeinnützige Anlässe, Kirchgemeinden	keine Vermietung
- Auswärtige Personen	keine Vermietung
Gemeinderatszimmer:	
- Ortsvereine / Gruppierungen	Gebührenfrei
- Ortsansässige Privatpersonen	30.--
- Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung	30.--
- Gemeinnützige Anlässe, Kirchgemeinden	keine Vermietung
- Auswärtige Personen keine Vermietung	keine Vermietung
Pumpenhaus	separater Vertrag

Schulräume (in Absprache mit Schulleitung): - Ortsvereine / Gruppierungen - Ortsansässige Privatpersonen - Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung - Gemeinnützige Anlässe, Kirchgemeinden - Auswärtige Personen	Gebührenfrei 30.-- 30.-- keine Vermietung keine Vermietung
Stockwerkeigentumseinheit Kloster	separater Vertrag
Für Personen, Gruppierungen, die sich nicht eindeutig vorgenannten Rubriken zuordnen lassen, legt der Gemeinderat eine angemessene Gebühr fest.	
Festbankgarnituren: - Pro Garnitur (1 Tisch, 2 Bänke) - Tisch oder Bank einzeln	10.-- 5.--
Ortsansässige Vereine oder Vereinigungen bezahlen keine Gebühr	

Bauwesen	
- Bewilligung Kleinbaugesuch inkl. Benachrichtigung der direkten Nachbarn	50.--
- Ausnahmebewilligung für lärmige Bauarbeiten je nach Aufwand	50.-- bis 350.--
- Vorabklärungen je nach Aufwand	0.-- bis 350.--
- Behandlung von Ausnahmeanträgen je nach Aufwand	50.-- bis 350.--
- Augenscheine je nach Aufwand	0.-- bis 350.--
- Persönliche Abgabe Hausnummer	Gebührenfrei

Bescheinigungen / Bewilligungen / Zeugnisse etc.	
- Fahrbewilligung	10.--
- Handlungsfähigkeitszeugnis	10.--
- Heimatausweis	10.--
- Wohnsitzbestätigung	10.--
- Bewilligung für Feuerwerk	30.--
- Beglaubigte Fotokopie pro Stück	5.--
- Unterschriftenbeglaubigung	10.--
- Lebensbescheinigung	Gebührenfrei
- Bestätigung Personalien für Motorfahrzeugkontrolle:	
a. Formular ab Internet herunter geladen und selbst ausgefüllt	5.--
b. Formular von Gemeindeverwaltung ausgefüllt	10.--

Drucksachen	
Herunterladen von Drucksachen, Reglementen usw. ab der Homepage der Gemeinde Ramlinsburg.	Gebührenfrei
Reglemente	wie Fotokopie
Ortsplan	wie Fotokopie

Einwohnerkontrolle	
An- und Abmeldung unter persönlicher Vorsprache	Gebührenfrei
Nachsenden nicht abgeholter Schriften (schriftliche oder telefonische Abmeldung)	20.--
- Einfache Adressauskunft	Gebührenfrei
- Erweiterte (schriftliche) Adressauskunft	10.--
- Listenauskünfte, pro Gesuch:	
a. Adresslisten	50.--
b. Adresstiketten	70.--
Ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen sowie ehrenamtlich oder gemeinnützigen Institutionen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	

Entsorgung	
Entsorgung von Glas, Blech, Aluminium, Mineral- und Motorenöl, Kleidern und Schuhen bei der Entsorgungsstelle neben der Gemeindeverwaltung.	Gebührenfrei
Haus zu Haus Sammlung von Altpapier und -Karton an den vorgegebenen Sammeltagen.	Gebührenfrei
Abgabe von Alteisen und Elektroschrott an den Separatsammlungen (Entsorgungsstelle) zu den vorgegebenen Sammeltagen.	Gebührenfrei
Die Kosten der Vignetten für Schwarzkehricht richten sich nach dem von der Automobilgesellschaft Sissach-Eptingen AG vorgegebenen Preis sowie dem Stand des Eigenkapitals.	
Grüngut wird an den vorgegebenen Sammeltagen von Haus zu Haus abgeholt. Die Kosten der Vignetten für Grüngut richten sich nach dem von der Automobilgesellschaft Sissach-Eptingen AG vorgegebenen Preis sowie dem Stand des Eigenkapitals.	

Feuerungskontrolle	
Kontrolle der Abgasverluste und der Lufthygiene bei Oelfeuerungen	65.--
Nachkontrolle	65.--
Stilllegung der Anlage	effektive Kosten

Fotokopien Schwarz-Weiss	
Werden Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben, sofern sich die Anzahl Kopien in einem vernünftigen Mass bewegt.	
Für das vernünftige Mass übersteigende Fotokopien oder Fotokopien, welche ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt werden, wird folgende Gebühr erhoben: - Pro Seite A4 - Pro Seite A3	0.20 0.50
Benutzung Kopiergerät (für Ortsansässige): - Pro Seite A4 - Pro Seite A3	0.20 0.50
Benutzung Kopiergerät (für ortsansässige Vereine oder Vereinigungen): - Pro Seite A4 - Pro Seite A3	0.10 0.25
Fotokopien farbig	
- Pro Seite A4 - Pro Seite A3	1.-- 2.--

Gastgewerbe	
Erteilung der Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft (pro Tag): - bis 50 Personen/Plätze - bis 100 Personen/Plätze - bis 500 Personen/Plätze - über 500 Personen/Plätze	50.-- 100.-- 200.-- 300.--
Erteilung einer Freinachtsbewilligung (pro Anlass): - bis 01.00 h - bis 02.00 h - bis 03.00 h - bis 04.00 h - bis 05.00 h	30.-- 30.-- 40.-- 40.-- 50.--
Den ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen wird die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen.	

Inserate im Amtsanzeiger der Gemeinde Ramlinsburg (schwarz-weiss)	
- Ganze A4 Seite	80.--
- Halbe A4 Seite	40.--
- Viertel A4 Seite	20.--
- Achtel A4 Seite	10.--
Ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen sowie ehrenamtlich oder gemeinnützigen Institutionen kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.	
Rechnungsstellung / Mahnung und Inkasso	
Bei Beträgen bis 100.– für Leistungen, welche direkt am Schalter bezogen werden und für welche die Möglichkeit der Barzahlung besteht, wird für die Ausfertigung einer Rechnung folgende Gebühr erhoben:	15.--
Zahlungserinnerung	Gebührenfrei
Erste Mahnung (Kostenfolge)	30.--
Zweite Mahnung (Kostenfolge und Androhung Betreibung)	40.--
Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	50.--
Schreibgebühren	
Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.	
Schriftliche Auskünfte	
Schriftliche Auskünfte besonderer Art	40.-- bis 200.--
Übermittlung	
Ordentliche Briefpostzustellung	inbegriffen
Besondere Zustellungsarten (Chargé, Nachnahme, Kurier etc).	effektive Kosten
Vermessung und GeoDaten	
- Einmessen Leitungskataster auf öffentlichem Grund	Gebührenfrei
- Einmessen Leitungskataster auf privatem Grund	effektive Kosten
- Eintragung Erdwärmesonden	50.--
- Ersatz von bestehenden Grenzsteinen	Gebührenfrei
- Planabgabe Leitungskataster gemäss Ansätzen des Ingenieur Büros	
Verrechnung nach Aufwand	
Aufwandgebühr pro Stunde	80.--

Anhang III zum Allgemeinen Gebührenreglement

Gebühren für externe Dienstleistungen. Festlegung der Höhe durch externen Dienstleister.

CHF

Feuerwehr	
Verkehrsdienst (von der Verbundfeuerwehr Wildenstein erbracht): Es gelten die Ansätze der Feuerwehr Wildenstein.	
Für alle übrigen Feuerwehrdienstleistungen gelten die Ansätze des Feuerwehrverbundes Wildenstein.	
Pässe und Identitätskarten	
Gemäss Tarifen des Pass- und Patentbüros Basel-Landschaft	
Stiftung Gotteshaus Ramlinsburg	
Gemäss Stiftungsreglement des Stiftungsrates Gotteshaus Ramlinsburg.	
Vormundschaft	
Die Kosten der Amtsvormundschaft werden basierend auf der kantonalen Gesetzgebung an die Verursacher weiter verrechnet.	
Zivilschutz	
Es gelten die Ansätze des Zivilschutzverbundes Wildenstein.	
Holzbestellungen und Leseholz	
- Holzbestellungen gemäss Ansätzen des externen Dienstleisters - Bewilligung für Leseholz gemäss Ansätzen der Bürgergemeinde Liestal	